

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/95 vom 25. August 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_95

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/95 du 25 août 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/95 del 25 agosto 2008

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Ermittlung des Invaliditätsgrades anhand eines Einkommensvergleich. Zur Interpretation der Arbeitsfähigkeitsschätzung in qualitativer (Umschreibung einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit) und quantitativer (Höhe des Arbeitsfähigkeitsgrades in einer adaptierten Erwerbstätigkeit) Hinsicht; Voraussetzungen einer überzeugenden ärztlichen Einschätzung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. August 2008, IV 2007/95).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat am 29. Juni 2006 jede Möglichkeit, den Beschwerdeführer in einen anderen Beruf umzuschulen, verneint. Diese Verfügung ist unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. Das Gericht könnte also die Frage nach einer allfälligen Umschulung des Beschwerdeführers selbst dann nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens machen, wenn sich im Rahmen der Prüfung der Rentenberechtigung des Beschwerdeführers herausstellen würde, dass die Beschwerdegegnerin mit der rechtskräftigen Verfügung vom 29. Juni 2006 den Grundsatz der 'Eingliederung vor Rente' (vgl. dazu etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Vorbemerkungen N. 33, N. 11 zu Art. 7 ATSG und N. 15 zu Art. 16 ATSG) verletzt hätte. Trotzdem erweist sich eine - nicht Gegenstand der Beurteilung bildende - rechtliche Betrachtung des Verwaltungsverfahrens zur beruflichen Eingliederung des Beschwerdeführers als wertvoll, denn die zu beurteilende Rentenfrage beruht zu einem grossen Teil auf denselben Sachverhaltswürdigungen wie die Frage nach der Umschulung des Beschwerdeführers.

1.2 Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte haben einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (Art. 8 Abs. 1 IVG). Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören auch die Massnahmen beruflicher Art, u.a. die Umschulung (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Versicherte haben einen Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Ziel der Umschulung ist es also, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern oder vor einer Verschlechterung zu bewahren. Daraus folgt, dass die umschulungsspezifische, d.h. die einen Umschulungsanspruch auslösende Invalidität nicht diejenige sein kann, die in Art. 8 ATSG definiert wird, denn dort wird bereits der Abschluss der Eingliederung vorausgesetzt. In bewusster Ausserachtlassung des als Folge der Verwendung identischer Begriffe eigentlich heranzuziehenden systematischen Auslegungselements ist das in Art. 17 Abs. 1 IVG verwendete Wort 'invalid' ohne Blick auf Art. 8 Abs. 1 ATSG zu interpretieren:

Umschulungsspezifisch invalid ist, wer als Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung voll oder teilweise unfähig ist, im bisherigen Beruf zumutbare Arbeit zu leisten. Für eine versicherte Person, die einen Beruf erlernt hat, kommt als umschulungsspezifische Invalidität also nur die Arbeitsunfähigkeit in diesem Beruf und nicht die Arbeitsunfähigkeit in einem anderen Beruf oder in einer Hilfstätigkeit in Betracht. Gefährdet oder eingeschränkt ist die Erwerbsfähigkeit dieser versicherten Person nur, wenn die Arbeitsfähigkeit im erlernten Beruf auf Dauer durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung gefährdet, reduziert oder sogar ganz weggefallen ist.

1.3 Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer in seinem Beruf als Maschinenmechaniker vollständig arbeitsunfähig und damit invalid i.S. von Art. 17 Abs. 1 IVG sei. Sie hat sich dabei auf die Angaben von Dr. med. A.____ vom 20. September 2003 und von Dr. med. B.____ und Dr. med. C.____ im Gutachten der psychiatrischen Wil vom 7. April 2004 gestützt. Dr. med. B.____ und Dr. med. C.____ hatten sinngemäss ausgeführt, der Beschwerdeführer sei in seinem Beruf als Maschinenmechaniker gegenwärtig zu 100% arbeitsunfähig, weil es an der zur Teilnahme am Arbeitsleben notwendigen Motivation und an der ebenfalls erforderlichen Anpassungs- und Leistungsfähigkeit fehle, was immer wieder zu Auseinandersetzungen am Arbeitsplatz, zu mangelnder Leistung und letztlich zur Kündigung geführt habe. Da der Beschwerdeführer an seinem Verhaltensmuster nichts ändern könne, scheine eine Rückkehr in den erlernten Beruf derzeit nicht möglich zu sein. Zwar sei eine andere Tätigkeit als im erlernten Beruf möglich. Aber aufgrund der Persönlichkeitsstörung könnten auch hier Probleme auftreten (vgl. Gutachten S. 14 f.). In absehbarer Zeit sei eine Wiedereingliederung in den erlernten Beruf nicht möglich. Jedoch scheine der Beschwerdeführer in der Lage zu sein, in einem anderen Tätigkeitsgebiet, das ihm besser liege und das seinen Interessen entspreche, einer regelmässigen Arbeit nachzugehen (vgl. Gutachten S. 15 f.). Damit war mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer in seinem erlernten Beruf auf unbestimmte Zeit zu 100% arbeitsunfähig und damit umschulungsspezifisch invalid war.

1.4 Das allein vermochte aber noch keinen Anspruch auf eine Umschulung zu begründen. Die umschulungsspezifische Invalidität weist nämlich eine zweite Komponente auf: Die versicherte Person muss umschulungsfähig sein, d.h. es muss mit ausreichender Wahrscheinlichkeit mit einem Erfolg der Umschulung zu rechnen sein. Die Frage nach der Umschulungsfähigkeit des Beschwerdeführers ist von Dr. med. B.____ und Dr. med. C.____ im Gutachten vom 7. April 2004 nicht eindeutig beantwortet worden. Sie haben nämlich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Persönlichkeitsstörung auch bei der Umschulung in eine adaptierte Tätigkeit Probleme auftreten könnten. Aber die Chance, den Beschwerdeführer in einem Beruf einzugliedern, der seinen Interessen gerecht werde, sei wesentlich höher als in einem Beruf, an dem der Beschwerdeführer weniger Interesse habe. In diesem Sinn sei eine Arbeitsfähigkeit von 100% gegeben (vgl. Gutachten S. 15). Unter diesen Umständen hat die Beschwerdegegnerin zu Recht die Umschulungsfähigkeit des Beschwerdeführers als zweite Komponente der umschulungsspezifischen Invalidität bejaht und nacheinander zwei Umschulungsversuche unternommen. Beide Versuche scheiterten nach kurzer Zeit. Dafür war weder die Wahl einer ungeeigneten Umschulungsmassnahme noch die Verfolgung eines nicht adaptierten Umschulungsziels, sondern ausschliesslich die Persönlichkeitsstörung verantwortlich. Der Berufsberater der Beschwerdegegnerin ist zur Auffassung gelangt, dass die Einschätzung von Dr. med. B.____ und Dr. med. C.____ und diejenige von Dr. med. I.____, der Beschwerdeführer sei umschulungsfähig, nicht richtig seien. Der Beschwerdeführer könne in der freien Wirtschaft nicht eingegliedert werden, so

dass weitere Umschulungsversuche keinen Sinn machten. Der Berufsberater hat allerdings empfohlen, seine Einschätzung medizinisch überprüfen zu lassen. Das ist unterblieben, wohl weil angesichts des eindeutig durch die Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit bewirkten Scheiterns der beiden Umschulungsmassnahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststand, dass der Beschwerdeführer so lange nicht umschulungsfähig war, als sich sein psychischer Gesundheitszustand nicht besserte. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb mit der - unangefochten in Rechtskraft erwachsenen - Verfügung vom 29. Juni 2006 die berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers eingestellt, ohne den Grundsatz der 'Eingliederung vor Rente' zu verletzen.

E. 2

2.1 Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung allfälliger notwendiger und zumutbarer Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Grundlage der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens - und damit in der Regel ausschlaggebendes Element der Invaliditätsbemessung - ist die ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung. Dr. med. H.____ vom RAD Ostschweiz hat am 2. Mai 2006 unter Berufung auf das Gutachten der psychiatrischen Klinik Wil vom 7. April 2004 angegeben, in einer dem psychischen Störungsbild angepassten Erwerbstätigkeit sei nach wie vor eine Arbeitsfähigkeit von 100% ausgewiesen. Die zuständige Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin hat dann aber am 11. Mai 2006 auf einen möglichen Widerspruch zwischen der Meinung des Berufsberaters, der Beschwerdeführer sei in der freien Wirtschaft nicht eingliederbar, und der weiterhin anzunehmenden Arbeitsfähigkeit von 100% hingewiesen. Gelöst hat die Beschwerdegegnerin dieses Problem dadurch, dass sie den möglichen Widerspruch ignoriert und einen Arbeitsfähigkeitsgrad von 100% angenommen hat. Der misslungenen beruflichen Eingliederung hat sie dadurch Rechnung getragen, dass sie die Arbeitsfähigkeit von 100% auf eine Hilfsarbeit bezogen, d.h. das zumutbare Invalideneinkommen anhand des Durchschnittslohns männlicher Hilfsarbeiter ermittelt hat.

2.2 Die Annahme einer Arbeitsfähigkeit von 100% in einer der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung bestmöglich adaptierten Hilfsarbeit beruht auf einer falschen Interpretation der Gutachtens der psychiatrischen Klinik Wil vom 7. April 2004. Dr. med. B.____ und Dr. med. C.____ haben zwar angegeben, es bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 100% in einer Erwerbstätigkeit, die Kundenkontakte und den Einsatz von Fremdsprachenkenntnissen beinhalte und die in einem Betrieb mit einer flachen Hierarchie ausgeübt werden könne. Dr. med. B.____ und Dr. med. C.____ haben diese Arbeitsfähigkeitsschätzung aber, was die Beschwerdegegnerin übersehen hat, unter die Bedingung gestellt, dass es dem Beschwerdeführer möglich sei, sich in einem solchen Arbeitsumfeld genügend anzupassen (vgl. Gutachten S. 19). Sie haben dazu ausgeführt, sie könnten nicht voraussagen, ob sich der Beschwerdeführer in einer solchen Erwerbstätigkeit besser ein- und unterordnen könne als im bisherigen Arbeitsumfeld (vgl. Gutachten S. 18). Dies kann nur so interpretiert werden, dass der Beschwerdeführer nach der Meinung von Dr. med. B.____ und Dr. med. C.____ als vollständig arbeitsunfähig zu betrachten wäre, wenn er sich auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit krankheitsbedingt, d.h. objektiv nicht ein- und unterordnen könnte. Dr. med. B.____ und Dr. med. C.____ haben demnach entgegen der Auffassung der

Beschwerdegegnerin keine definitive Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Erst die "Austestung" des Beschwerdeführers durch einen konkreten langdauernden Einsatz in einer adaptierten Erwerbstätigkeit hätte eine definitive Arbeitsfähigkeitsschätzung ermöglicht.

2.3 Dr. med. B. ___ und Dr. med. C. ___ haben sich bei ihrer bedingten Arbeitsfähigkeitsschätzung auf die Annahme gestützt, der Beschwerdeführer habe in der der Begutachtung vorangegangenen Zeit verschiedene Gelegenheitsjobs ausgeübt, die Kundenkontakte beinhaltet hätten und bei denen es nicht zu nennenswerten Auseinandersetzungen mit den Vorgesetzten oder Kollegen gekommen sei. Sie haben dabei auf die Arbeitszeugnisse des Beschwerdeführers abgestellt. Dabei haben Dr. med. B. ___ und Dr. med. C. ___ aber übersehen, dass ein vom Beschwerdeführer rein subjektiv als Mobbing empfundenes Verhalten der Vorgesetzten oder Kollegen nicht Eingang in das Arbeitszeugnis gefunden hätte und dass die Arbeitgeber in aller Regel davor zurückscheuen, die Schwierigkeiten, die sie mit einem Arbeitnehmer gehabt haben, im Arbeitszeugnis offen anzugeben. Zudem deutet die ausserordentlich grosse Zahl von Gelegenheitsjobs, die der Beschwerdeführer innert kurzer Zeit ausgeübt hat, sogar darauf hin, dass es wohl überhaupt keine Erwerbstätigkeit gibt, die als adaptiert bezeichnet werden könnte, weil die psychische Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers so stark ist, dass es in jedem Arbeitsverhältnis bald zu grossen Schwierigkeiten kommen muss. Die Beschwerdegegnerin hat mit ihren Umschulungsbemühungen die zweifelhafte bedingte Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. B. ___ und Dr. med. C. ___ nicht "ausgetestet". Sie hat nämlich nur zwei Versuche unternommen, dem Beschwerdeführer durch eine schulische Ausbildung neue Berufskennnisse zu vermitteln. Beide Versuche haben mit einem krankheitsbedingten Schulabbruch geendet. Als "Tests" waren diese beiden Versuche zum vornherein nicht brauchbar, weil die Schulsituation nicht adaptiert sein konnte. Sie zeichnete sich nämlich durch eine stark ausgeprägte hierarchische Struktur und durch das Fehlen derjenigen Tätigkeiten (z.B. Kundenkontakte) aus, die dem Wesen des Beschwerdeführers entgegen gekommen wären.

2.4 Selbst wenn die bedingte Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. B. ___ und Dr. med. C. ___ verlässlich wäre, fehlte es also immer noch an einer definitiven Aussage über die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Erwerbstätigkeit. Tatsächlich fehlt aber auch dieser bedingten Arbeitsfähigkeitsschätzung jene Überzeugungskraft, die notwendig wäre, um zusammen mit den Ergebnissen einer "Austestung" des Beschwerdeführers in konkreten Arbeitssituationen eine Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens zu erlauben, die dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit genügen würde. Es fehlt somit die Sachverhaltsgrundlage, ohne die ein Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG gar nicht möglich ist. Der angefochtene Einspracheentscheid ist in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen und damit als rechtswidrig aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin, an welche der Fall zurückzuweisen ist, wird weitere Abklärungen vorzunehmen haben. Dazu gehört als erstes eine medizinische Begutachtung zur Ermittlung der definitiven Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist der Einspracheentscheid vom 12. Februar 2007 aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Praxisgemäss ist dieser Verfahrensausgang im Hinblick auf das Begehren um eine Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen zu qualifizieren (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a). Der Beschwerdegegnerin hat deshalb einen Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der

Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Aufgrund der vollumfänglichen Gutheissung des Begehrens um eine Parteientschädigung braucht das sinngemäss eventualiter gestellte Begehren um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung nicht geprüft zu werden. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (lit. a der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 12. Februar 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.